

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/6 2000/05/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2001

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134a Abs1 litc;

BauO Wr §71;

BauO Wr §76 Abs10;

BauRallg;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Da mit dem Berufungsbescheid zwar Spruchpunkt II des erstinstanzlichen Bescheides, womit eine Baubewilligung auf Widerruf gemäß § 71 Wr BauO zur Abänderung des Bestandes an der hinteren Grundgrenze erteilt worden war, gemäß § 66 Abs. 4 AVG behoben, jedoch keine Abbruchsverpflichtung für den ausgewiesenen Altbestand an der Nordseite der zu bebauenden Liegenschaft ausgesprochen worden ist, ist bei Berechnung des Ausmaßes der bebauten Fläche gemäß § 76 Abs. 10 Wr BauO dieser Altbestand mitzuberechnen. Der Altbestand und die bebaute Fläche des bewilligten Bauvorhabens betragen insgesamt 382 m², womit die zulässige Drittelbebauung von 284,7 m² um 97,3 m² überschritten wird. Dies durfte die Nachbarin jedenfalls vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen, weil durch die Planänderung im Berufungsverfahren das dem Nachbarn durch § 134a Abs. 1 lit. c Wr BauO gewährleistete subjektiv-öffentliche Nachbarrecht berührt wird und im Berufungsverfahren keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat (Hinweis E 29. April 1997, Zl. 96/05/0085).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH

Allgemein Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000050188.X02

Im RIS seit

14.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at